

solchen Kreises hat an dieser Ehre Theil. Sie gliedert sich wieder in verschiedene Theile, je nachdem die besonderen Eigenschaften eines Geschlechts, einer Nation, eines Standes, eines Amtes derselben zur Grundlage dienen. In ersterer Hinsicht steht der „Mannesehre“ (Charakterfestigkeit, Selbstständigkeit, Herrschaft) die Frauenehre (Tugend und Keuschheit) gegenüber; in anderer Beziehung wird die Nationalehre (welche auf die besonderen Vorzüge eines Volkes gegründet ist)¹⁾ hervorgehoben; im dritten Falle giebt es wieder mehrfache Unterabtheilungen: die Adelsehre (Ahnenstolz), Soldatenehre (Tapferkeit und Treue), Arbeiterehre („Arbeiterstolz“ auf Fleiß und Berufstüchtigkeit) u. dgl. mehr. Die Amtsehre endlich gründet sich auf die irgend einem (öffentlichen) Amte zukommende äußere Achtung, „auf die Würde des Amtes.“ Das Amt ehrt Jeden ohne Rücksicht auf seine eigene Persönlichkeit und Individualität.

Bei der Eintheilung der Ehre in äußere und innere ist diese letztere gleichsam der Grund, aus welchem jene andere, bestehend in der einer Person gezollten Achtung, zugestanden wird. So wie aber dieses letztere nur so lange geschieht, als ein Mensch in seiner äußern Handlungsweise verräth, daß er seinen sittlichen Endzweck zu erreichen mit Ernst bestrebt ist, mit anderen Worten, wo der Mensch zeigt, daß er sich selbst achtet und seine sittliche Freiheit und Würde behauptet²⁾ — also wird es klar, daß jener oben berührte Konflikt (§. 3.) insbesondere hier nur allzu leicht eintreten kann, weil die äußere Erscheinung so gar oft nur in einem getrübten, verzerrten Spiegelbilde das innere Wesen, die eigentliche Wahrheit zeigt.

Was aber schließlich den Begriff der bürgerlichen Ehre anlangt, so ist vor Allem auf die in den Digesten enthaltene Begriffsbestimmung hinzuweisen³⁾: *Existimatio est dignitatis inlaesae status, legibus ac moribus comprobatus, qui ex delicto nostro aut minuitur auctoritate legum, aut consumitur.* Es ist damit der Kern der Sache auf treffliche Weise bezeichnet; denn die bürgerliche Ehre besteht in der persönlichen Achtung und Würde, welche dem Einzelnen vermöge seiner Rechtsfähigkeit und bürgerlichen Stellung zukommt⁴⁾, oder wie Marezoll⁵⁾ es kurz und prägnant ausdrückt: „die Anerkennung gewisser bürgerlichen Vorzüge im Staate.“

Alle diese einzelnen Arten von Ehre ruhen auf der allgemein menschlichen, als ihrer unentbehrlichen Grundlage. Selbst die Amtsehre, welche von der besonderen Beschaffenheit der Person ganz unabhängig ist, bedarf doch immer wenigstens einer Person, soll sie verwirklicht werden und in's Leben treten. Sie sind Einzelausführungen dieser allgemeinen Ehre, entsprechend

¹⁾ Dem „*civis romanus sum*,“ an welches hiebei Bluntschli erinnert, mag mit Recht aus der Gegenwart der englische Nationalstolz, insbesondere andern Völkern gegenüber zur Seite gesetzt werden. — ²⁾ Welcker, l. c. — ³⁾ L. 5. § 1. *De extraordinariis cognitionibus.* — ⁴⁾ L. Arndt's Pandecten. § 29. — ⁵⁾ a. a. O. p. 6.